§22/2026/091/1

STADT : SALZBURG

Verkehrs- u. Straßenrechtsamt

Markus-Sittikus-Straße 4
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3191
Fax +43 662 8072 2067
verkehr@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
MMag. Patrick Mitterer
Tel. +43 662 8072 3185

FPÖ-Klub
zhd. Herrn GR Erwin Enzinger

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
01/07/10225/2026/065

30.9.2026

Betreff
Beantwortung GGO-Antrag betr. Kundenparkplätze Country Saloon

Bezug
GGO-Antrag vom 15.07.2026, Antrag gem. §22/2026/091

Sehr geehrter Herr GR Enzinger,

die MA 1/07 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt erlaubt sich, oa. GGO-Antrag wie folgt zu beantworten:

Das antragsgegenständliche Straßenstück vor dem Gastronomiebetrieb Country Saloon in der Schillinghofstraße liegt im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg, wurde seitens des Straßenerhalters (in der gleichen Materialität wie der Gehsteig) gepflastert und mit einem Randstein zur Fahrbahn hin abgegrenzt. Ein Parken auf dieser Fläche ist daher bereits ex lege (§§ 23 und 24 der StVO) nicht erlaubt, ohne dass es dazu eines ergänzenden Parkverbots seitens der Behörde bedürfte. Ein solches wurde von der Behörde demnach nicht verordnet und kann daher auch eine Entfernung nicht veranlasst werden. Verstöße gegen das gesetzliche Parkverbot werden vielmehr von den Straßenaufsichtsorganen im Zuge ihrer Überwachung des ruhenden Verkehrs wahrgenommen.

Was die Ausweisung der ggst. Straßenstelle zur privaten Nutzung für Kundenparkplätze betrifft, sei festgehalten, dass eine verkehrliche Sondernutzung von öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Salzburg für Privatzwecke rechtlich nicht vorgesehen ist und von Seiten der Behörde auch nicht verordnet werden kann. Jedoch ist den Informationen der Behörde zufolge seitens des Straßenerhalters in den kommenden Jahren eine Neugestaltung des Bereichs vor dem Country Saloon (sowie der Kreuzung Aglassingerstraße/Schillinghofstraße) geplant und können anderweitige, erforderliche Nutzungen des antragsgegenständlichen Straßenstücks ggf. im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden. Diesbezüglich wird um eine entsprechende Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt ersucht, eine solche erfolgte dem Wissen der Behörde nach bereits vor geraumer Zeit durch die Interessenvertretung des Gastronomiebetriebs.

Der gegenständliche GGO-Antrag darf somit als erledigt betrachtet werden.

Der Sachbearbeiter:
MMag. Patrick Mitterer

Der Amtsleiter:
Mag. Hermann Steiner

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Bernd Huber

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:
1. MD/01-Gemeinderatskanzlei

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur